

ZPE IKB inspire IWF Alumni Statuten

I. Grundlagen

Art. 1: Name, Sitz und Dauer des Vereins

Unter dem Namen “Zi³, die Alumni von ZPE, IKB, inspire und IWF“ (“Zi³“) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, der die ehemaligen Doktoranden¹ und Mitarbeiter¹ des ehemaligen Zentrums für Produktentwicklung der ETH Zürich (“ZPE“), des ehemaligen Institutes für Konstruktion und Bauweisen der ETH Zürich (“IKB“), der inspire AG (“inspire“) und des Institutes für Werkzeugmaschinen und Fertigung der ETH Zürich (“IWF“) vereinigt.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2: Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Kontaktpflege zwischen Personen (“Alumni“), die:

A: Ein Doktorat am ZPE oder IKB im Jahre 1985 oder später abgeschlossen haben oder während mindestens 2 Jahren ab dem Jahre 1985 einen Anstellungsgrad von mindestens 70 % am ZPE oder IKB hatten und nicht mehr am ZPE oder IKB angestellt sind; oder

B: Ein Doktorat am IWF oder inspire im Jahre 1975 oder später abgeschlossen haben oder während mindestens 2 Jahren ab dem Jahre 1975 einen Anstellungsgrad von mindestens 70 % am IWF oder inspire hatten und nicht mehr am IWF oder inspire angestellt sind.

Im Weiteren fördert der Verein die Verbindung zwischen seinen Mitgliedern und der ETH Zürich, insbesondere dem IWF/inspire.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder und Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins werden nur Alumni gemäss Art. 2: der Statuten zugelassen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch Austritt, Tod, Konkurs, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Art. 4: Aufnahme

Interessenten, die die Voraussetzungen gemäss Art. 3: der Statuten erfüllen, richten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Grundangabe verweigert werden.

Anträge von Interessenten, die die Voraussetzungen gemäss Art. 3: der Statuten nicht erfüllen, aber trotzdem einen engen Bezug zum ZPE, IKB, inspire oder IWF haben, richten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zusammen mit einer schriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme und kann diese ohne Grundangabe verweigern.

¹ In den vorliegenden Statuten wird für Personen die männliche Form verwendet, gemeint sind damit stets beide Geschlechter.

Art. 5: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Aktivitäten und der Mitgliederversammlungen gemäss Art. 11: der Statuten.

Art. 6: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Eintrittsgelder und der jährlichen Mitgliederbeiträge verpflichtet gemäss Art. 23: der Statuten.

Zu den Pflichten jedes einzelnen Mitgliedes gehört auch das Aktualisieren und Pflegen der persönlichen Daten, insbesondere der Adressen, E-Mailadressen und Telefonnummern auf dem Zi³ Webportal.

Art. 7: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Eintrittsgelder und bereits bezahlten Mitgliederbeiträge werden dem austretenden Mitglied nicht rückerstattet. Austretende Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 8: Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder welche dem Verein zu Schaden gereichen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn sie ihren Mitgliederbeitrag nach erster und zweiter Mahnung gemäss Art. 23: der Statuten nicht bezahlen.

Der Vorstand informiert das Mitglied schriftlich über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Rekurs gegen den Ausschluss zu erheben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen über den Rekurs endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes und der bereits bezahlten Mitgliederbeiträge. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9: Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 10: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird einberufen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs durch den Vorstand (**ordentlich**) oder bei dringenden Geschäften jederzeit wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Begehren unterzeichnen (**ausserordentlich**).

Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand und wird an die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin versandt.

Art. 11: Rechte der Mitglieder hinsichtlich der Mitgliederversammlung

Das Mitglied hat ein Recht, an der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Die anwesenden Mitglieder haben ein Recht zu Wortmeldungen an der Mitgliederversammlung.

Die anwesenden Mitglieder haben ein Recht, an der Mitgliederversammlung zu sämtlichen Beschlüssen und Wahlen ihre Stimme abzugeben, wobei alle Stimmen gleiches Gewicht haben.

Art. 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme des Kassenberichtes des Kassiers
- Abnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder

Art. 13: Leitung der Mitgliederversammlung

Der Präsident des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

Falls er nicht anwesend sein kann, bestimmt er einen Stellvertreter als Versammlungsleiter.

Hat er vor der Mitgliederversammlung keinen Stellvertreter bestimmt, wird die Versammlungsleitung durch den anwesenden Vorstand bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 14: Beschluss der Mitgliederversammlung

Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 15: Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Revisoren.

Die Amtszeit dauert jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16: Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung alljährlich gemäss Art. 15: der Statuten für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Während einer Übergangsfrist von 3 Jahren nach statutarischer Erweiterung des Zwecks des Alumni Vereins zur Kontaktpflege mit ZPE, IKB, inspire und IWF Alumni gemäss Art. 2: lit. B per Datum der vorliegenden Statuten muss dem Vorstand mindestens ein Alumni aus dem Umfeld des IWF/inspire wie auch ein Alumni aus dem Umfeld des ZPE/IKB gemäss Art. 2: der Statuten angehören. Diese Regelung gilt für die Vereinsjahre 2011, 2012 und 2013.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal zehn Mitgliedern und umfasst mindestens folgende Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- IT-Koordinator

Art. 17: Aufgaben des Vorstands

- Führung des Vereins und Vertretung nach aussen.
- Budgetplanung sowie Buchführung über das Vereinsvermögen.
- Entscheidung über Mittelverwendung.
- Organisation und Leitung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse. Hierfür kann der Vorstand Aufgaben an Kommissionen, Ausschüsse und Organisationen delegieren.
- Information der Mitglieder über Beschlüsse und Aktivitäten.
- Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Vorbereitung von Statutenänderungen.
- Der Vorstand kann über sämtliche Gegenstände Beschluss fassen, der nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ zukommt (Kompetenzvermutung zugunsten des Vorstandes), ansonsten ist die Mitgliederversammlung das oberste Organ.

Art. 18: Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren gemäss Art. 15: der Statuten.

Art. 19: Wesen und Wahl der Revision

Die Revision besteht aus zwei Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 20: Einsichtsrecht

Die Revisoren haben jederzeit Einsichtsrecht in die Buchführung des Vereins.

IV. Finanzen

Art. 21: Vereinskonto

Der Verein führt ein Vereinskonto.

Sämtliche Einnahmen müssen auf das Vereinskonto eingezahlt oder auf dieses überwiesen werden.

Art. 22: Kontoführung / Verwaltung

Das Konto wird durch den Kassier verwaltet.

Er ist für das Einziehen der Mitgliederbeträge sowie für Abrechnungen der Vereinsanlässe verantwortlich.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember des entsprechenden Jahres.

Art. 23: Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge

Eintrittsgelder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Allfällige Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben und durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Werden Mitgliederbeiträge nach erster und zweiter Mahnung nicht bezahlt, so kann der Vorstand die Mitglieder vom Verein ausschliessen.

Das Eintrittsgeld beträgt CHF 20.-, kann jedoch jederzeit von der Mitgliederversammlung erhöht oder erniedrigt werden.

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 0.-, kann jedoch jederzeit von der Mitgliederversammlung erhöht werden.

V. Gründung / Auflösung

Art. 24: Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung des Vereins wird durch den Vorstand durchgeführt.

Das Vereinsvermögen geht im Falle einer Auflösung zur treuhänderischen Verwaltung an das IWF für 5 Jahre und wird anschliessend an das IWF überwiesen, sofern es nicht innerhalb dieser 5 Jahre zur Neugründung eines Vereins, der denselben Zweck verfolgt, kommt. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen diesem neuen Verein zugewendet.

VI. Haftung

Art. 25: Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten von Zi³ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese haften nur bis zur Höhe ihrer Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge sowie für allfällige durch die Mitgliederversammlung beschlossene zweckgebundene Zusatzleistungen.

Art. 26: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zürich.

Art. 27: Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 23.03.2010 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30.06.2009.

Ende